



Richtlinie Fahrtkosten

Allgemeines

Innerhalb der HSG WBW erhalten Spielerinnen und Spieler für ihre Spielteilnahme keinerlei Vergütung. Aufwendungen können jedoch im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten auf Nachweis erstattet werden.

Begriff der Fahrtkosten

Als Fahrtkosten gelten alle Mehraufwendungen, die durch die Teilnahme an Meisterschafts-, Pokal-, Freundschaftsspielen, Turnieren, Trainingsmaßnahmen sowie Fortbildungsmaßnahmen unmittelbar verursacht werden.

Fahrtkosten zu Trainingsmaßnahmen, Meisterschafts-, Pokal-, Freundschaftsspielen, Turnieren und Fortbildungsmaßnahmen

Für Fahrten zu Training- oder Spielstätten können zurückgelegte Kilometer nur dann geltend gemacht werden, wenn der Wohnort der Spielerin bzw. des Spielers nicht innerhalb der gleichen politischen Gebietskörperschaft (z.B. innerhalb Weiterstadts incl. Stadtteilen) liegen wie die Trainings- bzw. Spielstätte.

Fahrtkosten zu Spielen und Turnieren

Zur Vermeidung unnötiger Kosten sollten Fahrgemeinschaften gebildet werden.

Ersatz für gefahrene Kilometer

Fahrtkosten werden im Rahmen der steuerlichen Freibeträge gewährt. Derzeit wird pro zurückgelegtem Kilometer 0,30 € erstattet. Hierbei ist zu beachten, dass jeweils nur die kürzeste Strecke erstattet werden kann.

Dokumentation der zurückgelegten Kilometer

Die zurückgelegten Kilometer sind in einem von der HSG zur Verfügung zu stellenden Vordruck zu erfassen und von dem/der zuständigen Trainer/in bzw. Mannschaftenverantwortlichen zu bestätigen.

Antragsberechtigte Personen

Anträge auf Fahrtkostenerstattung können alle Personen stellen, welche tatsächlich einen entsprechenden Aufwand im Zusammenhang mit dem Transport von Spielerinnen und Spielern bzw. Trainerinnen und Trainern hatten. Dies können die direkt beteiligten aber auch Eltern, Großeltern und sonstige Personen sein. Auch ehrenamtliche Vorstandsmitglieder sind berechtigt einen Antrag auf Erstattung von Fahrtkosten zu stellen.

Trainerinnen und Trainer welche bereits im Rahmen der Übungsleitungspauschalen den Fahraufwand erstattet bekommen, haben keinen zusätzlichen Anspruch auf Erstattung.



Antragsfrist

Der Vordruck auf Erstattung der Fahrtkosten sollte jeweils zum Quartalsende gestellt werden. Die Anträge zum Jahresende müssen rechtzeitig zum Jahresabschluss vorliegen, da sonst aufgrund der Jahresabschlussarbeiten keine Erstattung mehr erfolgen kann.

Durchführung der Erstattung

Die Erstattung der Fahrtkosten erfolgt in der Regel in Form einer Aufwands-Spendenbescheinigung, ist aber auch in Form einer Geldleistung möglich.

Sonstiges

Die HSG WBW behält sich vor, diese Regelung der jeweiligen steuerlichen Gesetzgebung anzupassen.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 10.09.2008/01.07.2009 in Kraft.